

Gemeinde Biberach
Hauptstraße 27
77781 Biberach

Antrag auf Ausstellung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon	E-Mail

2. Angaben zur Absonderung (bitte die für Sie zutreffende Spalte ausfüllen)	
Positiv getestete Person <input type="checkbox"/>	Haushaltsangehöriger <input type="checkbox"/> enge Kontaktperson <input type="checkbox"/>
Tag der Testung _____	Tag des letzten Kontakts zur infizierten Person _____
Ergebnis erhalten am _____	Tag der Testung der infizierten Person _____
(Testergebnis bitte beifügen)	
Freitestung <input type="checkbox"/> ja, nach 7 Tagen mit Schnell-/PCR- test (§ 3 Abs. 4 CoronaVO Absond.), vor Freitestung 48 Std. ohne Sympt.) <input type="checkbox"/> ja, nach 6 Tagen mit PCR-Test (§ 3 Abs. 5 CoronaVO Absond., med./ pfleg. Berufe, vor Freitestung 48 Std. ohne Symptome) (Testergebnis bitte beifügen)	Freitestung <input type="checkbox"/> ja, nach 7 Tagen mit Schnell-/PCR- test (§ 4 Abs. 5.2 CoronaVO Absond.) <input type="checkbox"/> ja, nach 5 Tagen mit Schnell-/PCR- Test (§ 4 Abs. 5.1 CoronaVO Absond., Schüler/Kita) (Testergebnis bitte beifügen)

Biberach, den _____

(Unterschrift Antragsteller/-in)

**Die Absonderungsbescheinigung
kann frühestens zum Ende der
Quarantäne beantragt werden**

Allgemeine Hinweise finden Sie auf der Rückseite!

Hinweise:

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz.

Eine Bescheinigung zur Absonderung wird nicht erteilt, wenn erkennbar eine Absonderungspflicht nicht vorlag (z. B. vollständig geimpfte Kontaktpersonen etc.).

Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft.

Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.